

Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an alternativen Betreuungsformen in den städtischen Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Espelkamp

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an alternativen Betreuungsformen in den städtischen Offenen Ganztagsgrundschulen (z.B. Randstundenbetreuung) erhebt die Stadt Espelkamp Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Espelkamp nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Die Stadt Espelkamp überträgt die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf die Betreuungsträger (Ziffer 8.2 des Runderlasses vom 23.10.2010).

§ 2

Teilnahme, Dauer, Kündigung

- (1) Schülerinnen und Schüler sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den alternativen Betreuungsformen der Offenen Ganztagsgrundschulen im Zuge des Schulanmeldeverfahrens schriftlich anzumelden. Bei freien Kapazitäten ist eine Anmeldung auch unterjährig in den jeweiligen Schulen möglich. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Betreuungsträger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Über die Einrichtung eines alternativen Betreuungsangebotes entscheidet die jeweilige Grundschule mit Zustimmung der Schulkonferenz. Der Schulträger ist zu beteiligen. Ein Anspruch auf Errichtung eines alternativen Betreuungsangebotes besteht nicht.
- (2) Die Betreuung findet in der Regel vor und direkt nach dem Unterricht statt. Die Ausgestaltung der alternativen Betreuungsformen regeln Grundschule und Betreuungsträger im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können somit an den jeweiligen Grundschulen variieren.
- (3) Es wird kein Mittagessen angeboten. Es erfolgt keine Hausaufgabenbetreuung.
- (4) In den Ferien wird keine Betreuung für alternative Betreuungsformen angeboten. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung im Rahmen des Offenen Ganztages ist nicht möglich.
- (5) Die Anmeldung für alternative Betreuungsformen ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (6) Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geschlossen, somit für die Dauer eines Schuljahres. Er verlängert sich um ein Jahr, wenn keine Kündigung bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres erfolgt.

- (7) Eine Kündigung ist zum Schulhalbjahr möglich und muss schriftlich bis zum 01.11. beim Betreuungsträger vorgelegt werden.
- (8) Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (9) Ein Kind kann durch die Stadt Espelkamp von der Teilnahme an einer alternativen Betreuungsform ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kosten für alternative Betreuungsformen betragen 50,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr bzw. 6 Monate pro Halbjahr). Für Geschwisterkinder, die ebenfalls an einer alternativen Betreuungsform teilnehmen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Die Elternbeiträge berücksichtigen gelegentliche Fehlzeiten des Kindes (z. B. bei Krankheit). Somit erfolgt bei Nichtteilnahme keine Erstattung.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die monatliche Fälligkeit der Zahlung wird vom jeweiligen Betreuungsträger festgelegt.
- (2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift durch den Betreuungsträger eingezogen.
- (3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann die Schülerin / der Schüler von den alternativen Betreuungsformen ausgeschlossen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft (Beginn Schuljahr 2024/2025).